

**Entwurf eines
Gesetzes zur Neuordnung des Energieverbrauchskennzeichnungsrechts*)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten, Kraftfahrzeugen
und Reifen mit Angaben über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen Res-
ourcen
(Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz - EnVKG)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Anforderungen an die Verbrauchskennzeichnung, an sonstige Produktinformationen sowie an Informationen in Werbung und in sonstigen Werbeinformationen
- § 4 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 5 Zuständigkeit für die Marktüberwachung und Zusammenarbeit
- § 6 Marktüberwachungskonzept
- § 7 Vermutungswirkung
- § 8 Marktüberwachungsmaßnahmen
- § 9 Adressaten der Marktüberwachungsmaßnahmen
- § 10 Betretensrechte und Duldungspflichten
- § 11 Meldeverfahren
- § 12 Berichtspflichten
- § 13 Beauftragte Stelle
- § 14 Aufgaben der beauftragten Stelle
- § 15 Bußgeldvorschriften; Verordnungsermächtigung

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energie-verbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 1). Die Richtlinie 2010/30/EU ersetzt die Richtlinie 92/75/EWG des Rates vom 22. September 1992 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (ABl. L 297 vom 13.10.1992, S. 16).

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz schafft einen Rahmen für die Kennzeichnung von Produkten mit Angaben über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen Ressourcen sowie CO₂-Emissionen mittels Verbrauchskennzeichnung, sonstigen Produktinformationen und Angaben in der Werbung und sonstigen Werbeinformationen. Neben den Angaben über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen Ressourcen im Sinne des Satzes 1 sind auch Auswirkungen von Produkten auf den Verbrauch an Energie und auf andere wichtige Ressourcen vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfasst.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für gebrauchte Produkte und nicht für Etiketten, Beschriftungen, Leistungsschilder oder sonstige Informationen und Zeichen, die aus Sicherheitsgründen an Produkten angebracht werden. Von der Kennzeichnung im Sinne des Absatzes 1 nicht erfasst sind Produkte, die ausschließlich zur Verwendung für militärische Zwecke bestimmt sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist Produkt der Oberbegriff für
 - a) energieverbrauchsrelevante Produkte im Sinne des § 2 Nummer 1 der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 30. Januar 2002 (BGBl. I S. 570), die zuletzt durch Artikel 2 [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist;
 - b) Kraftfahrzeuge im Sinne einer Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 und
 - c) Reifen im Sinne des Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 46);
2. ist Verordnung der Europäischen Union
 - a) ein delegierter Rechtsakt in der Rechtsform der Verordnung im Sinne des Artikels 10 der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energie-

- verbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 1) oder
- b) die Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 46);
3. ist Verbrauchskennzeichnung jede nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 bis 4 oder einer Verordnung der Europäischen Union im Sinne der Nummer 2 am Produkt oder in dessen unmittelbarer Nähe anzubringende Kennzeichnung beispielsweise durch Etiketten, Aufkleber oder Hinweise mit Angaben über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen Ressourcen sowie über CO₂-Emissionen und sonstige zusätzliche Angaben;
4. sind sonstige Produktinformationen Materialien, insbesondere technische Unterlagen, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 bis 4 oder einer Verordnung der Europäischen Union im Sinne der Nummer 2 Informationen über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen Ressourcen sowie über CO₂-Emissionen oder zusätzliche Angaben enthalten, beispielsweise Datenblätter, Aushänge am Verkaufsort und Leitfäden;
5. sind zusätzliche Angaben weitere Angaben über die Leistung und Merkmale eines Produkts, die sich auf dessen Verbrauch an Energie, den Verbrauch an anderen wichtigen Ressourcen oder den CO₂-Ausstoß beziehen oder für die Beurteilung des Verbrauchers von Nutzen sind und auf messbaren Daten beruhen;
6. sind sonstige Werbeinformationen
- a) technische Werbeschriften im Sinne des § 2 Nummer 11 der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 30. Januar 2002 (BGBl. I S. 570), die zuletzt durch Artikel 2 [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist;
- b) technische Werbematerialien im Sinne des Artikels 3 Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009;
- c) Werbeschriften im Sinne des § 2 Nummer 9 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 28. Mai 2004 (BGBl. I S. 2407), die zuletzt durch die Erste Verordnung zur Änderung der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 22. August 2011 (BGBl. I S. 1756) geändert worden ist;
- d) Werbematerial im Sinne des § 2 Nummer 11 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung;
7. sind Wirtschaftsakteure
- a) im Anwendungsbereich der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung und der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009:

- aa) Lieferanten im Sinne des § 2 Nummer 2 der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung und im Sinne von Artikel 3 Nummer 9 der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009;
 - bb) Hersteller im Sinne des § 2 Nummer 3 der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung und im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009;
 - cc) Importeure im Sinne des § 2 Nummer 4 der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung und im Sinne von Artikel 3 Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009;
 - dd) Bevollmächtigte im Sinne des § 2 Nummer 4 der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung und im Sinne von Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009;
 - ee) Händler im Sinne des § 2 Nummer 6 der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung und im Sinne von Artikel 3 Nummer 10 der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009;
 - b) im Anwendungsbereich der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung:
 - aa) Hersteller im Sinne des § 2 Nummer 2 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung;
 - bb) Händler im Sinne des § 2 Nummer 3 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung;
8. ist Inverkehrbringen die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt der Europäischen Union oder in einem der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums zum Vertrieb oder zur Verwendung des Produkts innerhalb der Europäischen Union, unabhängig von der Art des Vertriebs;
 9. ist Anbieten das Anbieten eines Produkts zum Kauf, zum Abschluss eines Mietvertrages oder ähnlicher entgeltlicher Gebrauchsüberlassung an den Endverbraucher;
 10. ist Ausstellen am Verkaufsort das Aufstellen oder Vorführen von Produkten für den Endverbraucher am Verkaufsort zu Werbezwecken;
 11. ist Bereitstellung auf dem Markt jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;
 12. ist Rückruf jede Maßnahme, die darauf abzielt, die Rückgabe eines dem Endverbraucher bereitgestellten Produkts zu erwirken;
 13. ist Rücknahme jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein Produkt, das sich in der Lieferkette befindet, auf dem Markt bereitgestellt wird;

14. ist Marktüberwachung jede von den zuständigen Behörden durchgeführte Tätigkeit und von ihnen getroffene Maßnahme, durch die sichergestellt werden soll, dass die Produkte mit den Anforderungen dieses Gesetzes übereinstimmen;
15. ist Marktüberwachungsbehörde jede Behörde, die für die Durchführung der Marktüberwachung zuständig ist;
16. ist akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle eine Stelle, die Konformitätsbewertungen, einschließlich Kalibrierungen, Prüfungen, Zertifizierungen und Inspektionen durchführt und über eine Akkreditierung einer nationalen Akkreditierungsstelle nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) verfügt;
17. ist notifizierte Stelle eine Stelle, die Konformitätsbewertungen durchführt und der Europäischen Kommission von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgrund eines europäischen Rechtsaktes mitgeteilt worden ist;
18. sind öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige Sachverständige im Sinne der §§ 36 und 36a der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) geändert worden ist;
19. sind die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden die Zollbehörden gemäß § 17 Absatz 2 Zollverwaltungsgesetz.

§ 3

Allgemeine Anforderungen an die Verbrauchskennzeichnung, an sonstige Produktinformationen sowie an Informationen in Werbung und in sonstigen Werbeinformationen

(1) Soweit in einer Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 oder einer Verordnung der Europäischen Union im Sinne des § 2 Nummer 2 Anforderungen an die Verbrauchskennzeichnung und sonstige Produktinformationen gestellt werden, darf ein Produkt nur angeboten oder ausgestellt werden, wenn es die darin vorgesehenen Anforderungen an die Verbrauchskennzeichnung und an sonstige Produktinformationen erfüllt.

(2) Soweit in einer Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 oder einer Verordnung der Europäischen Union im Sinne des § 2 Nummer 2 Anforderungen an die Werbung festgelegt sind, sind

die hierin genannten Anforderungen einzuhalten. Satz 1 gilt entsprechend für sonstige Werbeinformationen.

§ 4

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Zur Verminderung des Verbrauchs an Energie und anderen wichtigen Ressourcen sowie zur Reduktion der CO₂-Emissionen mittels verbesserter Information der Verbraucher wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates, Rechtsverordnungen zu erlassen, auch um die von der Europäischen Union in diesem Bereich erlassenen Rechtsvorschriften umzusetzen, zu konkretisieren oder durchzuführen. Durch diese Rechtsverordnungen können geregelt werden:

1. bei energieverbrauchsrelevanten Produkten und Bestandteilen von energieverbrauchsrelevanten Produkten Angaben über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen Ressourcen oder Angaben über die Auswirkungen von Produkten auf den Verbrauch an Energie und auf andere wichtige Ressourcen sowie zusätzliche Angaben über energieverbrauchsrelevante Produkte zu machen sind,
2. bei Kraftfahrzeugen Angaben über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen, über den Verbrauch Energie und an anderen wichtigen Ressourcen und zusätzliche Angaben über Kraftfahrzeuge zu machen sind,
3. bei Reifen Angaben in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und zusätzliche Angaben zu machen sind.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können insbesondere regeln

1. die Arten der von einer Rechtsverordnung erfassten energieverbrauchsrelevanten Produkte, Kraftfahrzeuge und Reifen,
2. bei energieverbrauchsrelevanten Produkten
 - a) Inhalt und Form der Verbrauchskennzeichnung und zusätzlicher Angaben, sonstiger Nachweise sowie Aufbewahrungs-, Mitteilungs- und Löschungspflichten,
 - b) welche Angaben nach Absatz 1 in der Werbung, insbesondere in technischem Werbematerial zu machen sind,
3. bei Kraftfahrzeugen Inhalt und Form der Verbrauchskennzeichnung und zusätzlicher Angaben wie
 - a) Hinweisschilder oder Bildschirmanzeigen am Kraftfahrzeug oder in seiner Nähe am Angebots- oder Verkaufsort,

- b) Zusammenstellung von Angaben über verschiedene Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuggruppen durch Aushänge, Schautafeln oder Bildschirmanzeigen am Angebots- oder Verkaufsort,
 - c) Zusammenstellung von Angaben über am Markt angebotene Kraftfahrzeuge in regelmäßigen Abständen sowie deren Veröffentlichung und Verteilung,
 - d) welche Angaben nach Absatz 1 in der Werbung zu machen sind,
4. bei Reifen
- a) Inhalt und Form der Verbrauchskennzeichnung und zusätzlicher Angaben sowie sonstiger Nachweise, Aufbewahrungs-, Mitteilungs- und Löschungspflichten,
 - b) welche Angaben nach Absatz 1 in technischem Werbematerial zu machen sind,
5. die zur Feststellung und Überprüfung der Konformität der nach Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 bis 4 gemachten Angaben anzuwendenden Messnormen und -verfahren,
6. die Bestimmung von zuständigen Stellen und Behörden und deren Befugnisse,
7. die im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Produkten, der Bereitstellung von Produkten auf dem Markt oder der Inbetriebnahme von Produkten zu konkretisierenden Pflichten der Wirtschaftsakteure.
- (3) Rechtsverordnungen über die Verbrauchskennzeichnung ergehen
- 1. bei energieverbrauchsrelevanten Produkten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung,
 - 2. bei Kraftfahrzeugen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

§ 5

Zuständigkeit für die Marktüberwachung und Zusammenarbeit

- (1) Die Marktüberwachung obliegt vorbehaltlich des Satzes 3 den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Im Anwendungsbereich der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung hat das Kraftfahrt-Bundesamt den zuständigen Marktüberwachungsbehörden die für die Marktüberwachung erforderlichen Informationen auf Anfrage zu übermitteln. Zuständigkeiten des Kraftfahrt-Bundesamtes nach dem Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9230-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1124) geändert worden ist, bleiben unberührt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Marktüberwachungsbehörden arbeiten mit den für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden gemäß Kapitel III Abschnitt 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zusammen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit können die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden auf Ersuchen den zuständigen Behörden die Informationen, die sie bei der Überführung von Produkten in den zollrechtlich freien Verkehr erlangt haben und die für die Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden erforderlich sind, übermitteln.

(3) Die Marktüberwachungsbehörden und die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden schützen Betriebsgeheimnisse und personenbezogene Daten nach Maßgabe der für sie geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten.

(4) Die Marktüberwachungsbehörden können, soweit das Landesrecht nichts Gegenteiliges bestimmt, für Aufgaben bei der Durchführung von Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung mit den Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 oder einer Verordnung der Europäischen Union im Sinne des § 2 Nummer 2 folgende Stellen und Personen heranziehen oder beauftragen:

1. akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen,
2. nach anderen Rechtsvorschriften notifizierte Stellen,
3. sonstige in gleicher Weise kompetente Stellen,
4. öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige oder
5. sonstige in gleicher Weise geeignete Sachverständige.

Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Absatz 4 genannten Stellen entsprechend.

§ 6

Marktüberwachungskonzept

(1) Die Marktüberwachungsbehörden haben für die in einer Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 oder einer Verordnung der Europäischen Union im Sinne des § 2 Nummer 2 genannten Produkte eine wirksame Marktüberwachung auf der Grundlage eines Marktüberwachungskonzepts zu gewährleisten. Das Marktüberwachungskonzept soll insbesondere umfassen:

1. die Erhebung und Auswertung von Informationen zur Ermittlung von Mängelschwerpunkten und Warenströmen,
2. die Aufstellung, regelmäßige Anpassung und Durchführung von Marktüberwachungsprogrammen, auf deren Grundlage die Produkte überprüft werden können, und
3. die regelmäßige, mindestens alle vier Jahre erfolgende Überprüfung und Bewertung der Wirksamkeit des Überwachungskonzepts.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden stellen die Koordinierung der Marktüberwachung sowie die Entwicklung und Fortschreibung des Marktüberwachungskonzeptes sicher.

(3) Die Länder stellen die Marktüberwachungsprogramme nach Absatz 1 Nummer 2 der Öffentlichkeit in nicht personenbezogener Form auf elektronischem Weg und gegebenenfalls in anderer Form zur Verfügung.

§ 7 Vermutungswirkung

(1) Werden für Produkte im Sinne einer Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 oder einer Verordnung der Europäischen Union im Sinne des § 2 Nummer 2 die in diesen Rechtsvorschriften festgelegten Verbrauchskennzeichnungen und sonstigen Produktinformationen verwendet, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass die auf der Verbrauchskennzeichnung und in sonstigen Produktinformationen gemachten Angaben den Anforderungen entsprechen, die in einer Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 oder einer Verordnung der Europäischen Union im Sinne des § 2 Nummer 2 festgelegt sind.

(2) Haben die Marktüberwachungsbehörden Grund zu der Annahme, dass Angaben unrichtig sind, so können sie vom Lieferanten im Sinne des § 2 Nummer 2 der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung und im Sinne des Artikel 3 Nummer 9 der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 oder vom Hersteller im Sinne des § 2 Nummer 2 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung verlangen, dass er die Richtigkeit seiner Angaben nachweist.

§ 8

Marktüberwachungsmaßnahmen

(1) Die Marktüberwachungsbehörden kontrollieren anhand angemessener Stichproben auf geeignete Weise und in angemessenem Umfang, ob die von einer Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 oder einer Verordnung der Europäischen Union im Sinne des § 2 Nummer 2 erfassten Produkte die in diesen Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen an

1. die Verbrauchskennzeichnung,
2. sonstige Produktinformationen,
3. an die Werbung,
4. sonstige Werbeinformationen

erfüllen. Weitergehende Marktüberwachungsmaßnahmen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Marktüberwachungsbehörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, wenn sie den begründeten Verdacht haben, dass die Verbrauchskennzeichnung oder sonstige Produktinformationen, nicht die Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 oder einer Verordnung der Europäischen Union im Sinne des § 2 Nummer 2 erfüllen. Sie sind insbesondere befugt,

1. anzuordnen, dass ein Produkt überprüft wird;
2. für den zur Prüfung zwingend erforderlichen Zeitraum vorübergehend zu verbieten, dass ein Produkt angeboten oder am Verkaufsort ausgestellt wird, sofern dies nach Art des Produkts und Ausmaß der zu erwartenden wirtschaftlichen Einbußen zumutbar ist.

Die Marktüberwachungsbehörde widerruft oder ändert eine Maßnahme nach Satz 2, wenn der Wirtschaftsakteur nachweist, dass er wirksame Maßnahmen ergriffen hat.

(3) Stellen die Marktüberwachungsbehörden fest, dass die Verbrauchskennzeichnung oder sonstige Produktinformationen nicht den Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 oder einer Verordnung der Europäischen Union im Sinne des § 2 Nummer 2 entsprechen, so treffen sie die erforderlichen Maßnahmen. Sie sind insbesondere befugt:

1. Maßnahmen anzuordnen, die gewährleisten, dass eine unrichtige oder unvollständige Verbrauchskennzeichnung oder Produktinformationen korrigiert wird;
2. Maßnahmen anzuordnen, die gewährleisten, dass ein Produkt erst dann angeboten oder am Verkaufsort ausgestellt wird, wenn die in einer Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 oder einer Verordnung der Europäischen Union im Sinne des § 2 Nummer 2 festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

Die Marktüberwachungsbehörde widerruft oder ändert eine Maßnahme nach Satz 2, wenn der Wirtschaftsakteur nachweist, dass er wirksame Maßnahmen ergriffen hat.

(4) Bei Fortdauern des nach Absatzes 3 festgestellten Verstoßes treffen die Marktüberwachungsbehörden die erforderlichen Maßnahmen. Sie sind insbesondere befugt:

1. das Anbieten oder Ausstellen eines Produkts am Verkaufsort zu untersagen;
2. das Inverkehrbringen eines Produkts zu untersagen;
3. die Rücknahme oder den Rückruf eines Produkts anzuordnen oder diese sicherzustellen;
4. zu untersagen, dass ein energieverbrauchsrelevantes Produkt im Sinne des § 2 Nummer 1 und 7 der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung in Betrieb genommen wird.

Die Marktüberwachungsbehörde widerruft oder ändert eine Maßnahme nach Satz 1, wenn der Wirtschaftsakteur nachweist, dass er wirksame Maßnahmen ergriffen hat.

(5) Beschließt die Marktüberwachungsbehörde, ein Produkt, welches in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hergestellt wurde, vom Markt zu nehmen, dessen Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme zu untersagen oder dessen Anbieten oder Ausstellen am Verkaufsort zu untersagen, so setzt sie den betroffenen Wirtschaftsakteur hiervon in Kenntnis.

(6) Die Marktüberwachungsbehörden informieren und unterstützen sich gegenseitig bei Marktüberwachungsmaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4.

§ 9

Adressaten der Marktüberwachungsmaßnahmen

(1) Die Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden sind gegen den jeweils betroffenen Wirtschaftsakteur gerichtet.

(2) Der nach Absatz 1 betroffene Wirtschaftsakteur ist vor Erlass einer Maßnahme nach § 8 Absatz 2 bis 4 gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz anzuhören mit der Maßgabe, dass die Anhörungsfrist nicht kürzer als zehn Tage sein darf. Wurde eine Maßnahme getroffen, ohne dass der Wirtschaftsakteur gehört wurde, wird ihm so schnell wie möglich Gelegenheit gegeben, sich zu äußern. Die Maßnahme wird daraufhin umgehend überprüft.

(3) Für alle Marktüberwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 2 bis 4 gilt § 59 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

§ 10

Betretensrechte und Duldungspflichten

(1) Die Marktüberwachungsbehörden und ihre Beauftragten sind befugt, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten Geschäftsräume oder Betriebsgrundstücke zu betreten, in oder auf denen im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Produkte im Anwendungsbereich dieses Gesetzes

1. hergestellt werden,
2. zum Zwecke der Bereitstellung auf dem Markt lagern,
3. angeboten werden oder
4. ausgestellt sind.

Sie sind befugt, die Produkte zu besichtigen, zu prüfen oder prüfen zu lassen. Für Besichtigungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 können von den jeweils betroffenen Wirtschaftsakteuren, die das Produkt herstellen, zum Zwecke der Bereitstellung auf dem Markt lagern, anbieten oder ausstellen, Gebühren und Auslagen verlangt werden, wenn die Prüfung ergibt, dass die Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 oder einer Verordnung der Europäischen Union im Sinne des § 2 Nummer 2 nicht erfüllt sind.

(2) Die Marktüberwachungsbehörden und ihre Beauftragten können Proben entnehmen, Muster verlangen und die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen und Informationen anfordern. Die Proben, Muster, Unterlagen und Information sind unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ist die unentgeltliche Überlassung wirtschaftlich nicht zumutbar, ist auf Verlangen eine angemessene Entschädigung zu leisten.

(3) Der betroffene Wirtschaftsakteur hat die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 zu dulden und die Marktüberwachungsbehörden sowie deren Beauftragte zu unterstützen. Er ist verpflichtet, den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Er kann die Auskunft über Fragen verweigern, deren Beantwortung den Verpflichteten oder einen seiner in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Er ist über sein Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Geschäftsräume oder Betriebsgrundstücke, in oder auf denen im Rahmen einer Geschäftstätigkeit energieverbrauchsrelevante Produkte im Sinne des § 2 Nummer 1 und 8 der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung in Betrieb genommen werden.

§ 11

Meldeverfahren

(1) Trifft die Marktüberwachungsbehörde Maßnahmen nach § 8 Absatz 4, durch die das Anbieten oder Ausstellen eines Produkts untersagt wird, informiert sie hierüber und dabei soweit erforderlich einschließlich personenbezogener Daten unter Angabe der Gründe

1. die beauftragte Stelle im Sinne des § 13 für den Bereich der Verbrauchskennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten,
2. das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie für den Bereich der Verbrauchskennzeichnung von Kraftfahrzeugen und Reifen.

(2) Für den Bereich der Verbrauchskennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten überprüft die beauftragte Stelle im Sinne des § 13 die eingegangene Meldung nach Absatz 1 Nummer 1 auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit und informiert soweit erforderlich einschließlich personenbezogener Daten das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie über die Meldung nach Absatz 1 Nummer 1 und leitet diese soweit erforderlich einschließlich personenbezogener Daten unverzüglich der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu. Die beauftragte Stelle informiert soweit erforderlich einschließlich personenbezogener Daten das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und die Marktüberwachungsbehörden über Meldungen der Kommission oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(3) Für den Bereich der Verbrauchskennzeichnung von Kraftfahrzeugen und Reifen überprüft das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die nach Absatz 1 Nummer 2 eingegangene Meldung auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit und leitet diese soweit erforderlich einschließlich personenbezogener Daten unverzüglich der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie informiert soweit erforderlich einschließlich personenbezogener Daten die Marktüberwachungsbehörden über Meldungen der Kommission oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(4) Für den Informationsaustausch sind so weit wie möglich elektronische Kommunikationsmittel zu benutzen.

§ 12

Berichtspflichten

(1) Die zuständigen obersten Landesbehörden berichten jährlich in nicht personenbezogener Form über die ergriffenen Vollzugsmaßnahmen und Tätigkeiten zur Durchsetzung der in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen. Sie übermitteln diese Berichte

1. der beauftragten Stelle im Sinne des § 13 für den Bereich der Verbrauchskennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten,

2. dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie für den Bereich der Verbrauchskennzeichnung von Kraftfahrzeugen und Reifen.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden überprüfen regelmäßig die Funktionsweise der Marktüberwachungstätigkeiten und informieren hierüber in nicht personenbezogener Form

1. die beauftragte Stelle im Sinne des § 13 für den Bereich der Verbrauchskennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten,
2. das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie für den Bereich der Verbrauchskennzeichnung von Kraftfahrzeugen und Reifen.

(3) Die beauftragte Stelle im Sinne des § 13 fasst die ihr übermittelten Informationen über die ergriffenen Vollzugsmaßnahmen sowie die Überprüfung und Bewertung der Funktionsweise der Überwachungstätigkeiten für den Bereich der Verbrauchskennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten alle 4 Jahre in einem Bericht in nicht personenbezogener Form zusammen und übermittelt diesen an die Europäische Kommission. Der erste Bericht muss spätestens bis zum [19.5.2014] der Europäischen Kommission übermittelt werden.

§ 13

Beauftragte Stelle

Beauftragte Stelle für die Verbrauchskennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten im Anwendungsbereich der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung ist die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung.

§ 14

Aufgaben der beauftragten Stelle

(1) Die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Aufgaben der beauftragten Stelle sind beschränkt auf die Verbrauchskennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten im Anwendungsbereich der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung.

(2) Die Aufgaben der beauftragten Stelle umfassen:

1. das Meldeverfahren im Sinne des § 11 Absatz 2,
2. die Berichtspflichten im Sinne des § 12 Absatz 3.

(3) Die beauftragte Stelle unterstützt die Marktüberwachungsbehörden bei der Entwicklung und Durchführung des Überwachungskonzepts nach § 6 Absatz 1 sowie bei technischen oder wis-

senschaftlichen Fragestellungen für den Bereich der Verbrauchskennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten.

(4) Die beauftragte Stelle stellt ein umfassendes Informationsangebot zu den Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung zusammen mit dem Ziel, die Wirtschaft, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sowie Kleinunternehmen, dabei zu unterstützen, die Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 oder einer Verordnung der Europäischen Union im Sinne des § 2 Nummer 2 zu erfüllen.

(5) Die beauftragte Stelle unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Prozess der Verabschiedung von Verordnungen der Europäischen Union auf der Grundlage des Artikels 10 der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 1).

§ 15

Bußgeldvorschriften; Verordnungsermächtigung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
2. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Nummer 1 genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 geahndet werden können.

Artikel 2**Änderung der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung**

Die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2616), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Februar 2004 (BGBl. I S. 311) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die in den Anlagen 1 und 2 genannten energieverbrauchsrelevante Produkte, die während des Gebrauchs wesentliche unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf den Verbrauch an Energie und gegebenenfalls anderen wichtigen Ressourcen haben.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. gebrauchte Produkte,
2. Verkehrsmittel zur Personen- oder Güterbeförderung,
3. Reifen,
4. Beschriftungen, Leistungsschilder und sonstige Zeichen an Produkten, soweit diese nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind oder aus Sicherheitsgründen angebracht werden und
5. Produkte, die ausschließlich zur Verwendung für militärische Zwecke bestimmt sind.

(3) Die Bestimmungen des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes bleiben unberührt.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung

1. sind energieverbrauchsrelevante Produkte Gegenstände, deren Nutzung den Verbrauch von Energie beeinflusst und die in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden; dazu gehören auch Produktteile, die
 - a) zum Einbau in ein energieverbrauchsrelevantes Produkt bestimmt sind,
 - b) als Einzelteile für Endverbraucher in Verkehr gebracht werden oder in Betrieb genommen werdenund die getrennt auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden können;

2. gilt als Lieferant der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum oder der Importeur, der das Produkt in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt. In Ermangelung dessen gilt als Lieferant jede natürliche oder juristische Person, die das energieverbrauchsrelevante Produkt in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt;
3. ist Hersteller jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt oder entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet;
4. ist Bevollmächtigter jede in der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässige natürliche oder juristische Person, die der Hersteller schriftlich beauftragt hat, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen, um seine Verpflichtungen nach diesem Gesetz und der einschlägigen Gesetzgebung der EU zu erfüllen;
5. ist Importeur jede in der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Staat, der nicht der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört, in Verkehr bringt;
6. ist Händler jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt dem Endverbraucher zum Kauf, zum Abschluss eines Mietvertrages oder ähnlicher entgeltlicher Gebrauchsüberlassung anbietet oder ausstellt;
7. ist Inbetriebnahme die erstmalige Nutzung eines Produkts zu seinem beabsichtigten Zweck;
8. ist Datenblatt eine einheitliche Zusammenstellung von Angaben über ein bestimmtes Produkt;
9. sind andere wichtige Ressourcen Wasser, Chemikalien oder sonstige Ressourcen, das oder die das betreffende Produkt bei Normalbetrieb verbraucht;
10. sind technische Werbeschriften Schriften, in denen die spezifischen technischen Parameter eines Produktes beschrieben sind und die zur Vermarktung verwendet werden, insbesondere technische Handbücher oder Broschüren, die entweder gedruckt vorliegen oder online abrufbar sind;
11. sind unmittelbare Auswirkungen auf den Verbrauch an Energie Auswirkungen von Produkten, die während des Gebrauchs tatsächlich Energie verbrauchen;
12. sind mittelbare Auswirkungen auf den Verbrauch an Energie Auswirkungen von Produkten, die selbst keine Energie verbrauchen, jedoch während des Gebrauchs zur Einsparung von Energie beitragen.

Die Begriffsbestimmungen des § 3 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 30. Januar 2002 (BGBl. I S. 570), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [Datum] [BGBl. I S.[...]] geändert worden ist, bleiben unberührt.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Haushaltsgeräte“ durch die Wörter „energieverbrauchsrelevante Produkte“ ersetzt, werden nach dem Wort „Endverbraucher“ die Wörter „am Verkaufsort“ eingefügt und werden nach den Wörtern „der Anlage 1“ die Wörter „und den Verordnungen der Europäischen Union nach Anlage 2“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Gerätemodellen“ durch das Wort „energieverbrauchsrelevanten Produkten“ ersetzt, werden nach den Wörtern „der Anlage 1“ die Wörter „oder der Anlage 2“ eingefügt, wird das Wort „Haushaltsgeräten“ durch die Wörter „energieverbrauchsrelevanten Produkten“ ersetzt und werden die Wörter „sowie bei Gebrauchsgerten“ gestrichen.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„Eine Kennzeichnungspflicht im Sinne des Absatzes 1 besteht für eingebaute oder installierte Produkte nur dann, wenn dies in Anlage 1 oder einer Verordnung der Europäischen Union nach Anlage 2 bestimmt ist.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Anlage 1“ die Wörter „oder nach Verordnungen der Europäischen Union nach Anlage 2“ eingefügt und wird das Wort „Haushaltsgeräte“ durch die Wörter „energieverbrauchsrelevante Produkte“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nummer 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Anforderungen“ die Wörter „sowie den in Anlage 2 genannten Verordnungen der Europäischen Union“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Haushaltsgeräte“ durch die Wörter „energieverbrauchsrelevante Produkte“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Geräte“ durch die Wörter „energieverbrauchsrelevante Produkte“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Sofern die in Zeile 6 und 8 der Tabelle 1 jeweils genannten Richtlinien durch Verordnungen der Europäischen Union nach Anlage 2 ersetzt werden, gelten anstelle der Absätze 1 und 2 die Anforderungen dieser Verordnungen der Europäischen Union.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die in Anlage 1 genannten Richtlinien können die Lieferanten ihr eigenes Verfahren für die Lieferung der erforderlichen Etiketten wählen, sie können insbesondere das Etikett auch geteilt in ein Grundetikett, das nicht gerätespezifische Angaben enthält, und einen Datenstreifen, der die gerätespezifischen Angaben aufweist, liefern. Sie müssen jedoch sicherstellen, dass jedem Händler die Etiketten auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung stehen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Lampen im Sinne der Zeile 6 der Tabelle 1 zu Anlage 1 und nicht für Verordnungen der Europäischen Union nach Anlage 2. Für die in Anlage 2 genannten Verordnungen der Europäischen Union haben Hersteller das Etikett mitzuliefern, wenn sie die unter eine Verordnung der Europäischen Union nach Anlage 2 fallenden Produkte vertreiben oder in Betrieb nehmen.“

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Gerätemodell“ durch das Wort „Produktmodell“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Geräten“ durch die Wörter „energieverbrauchsrelevanten Produkten“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Satz 2 gilt nicht für Lampen im Sinne der Zeile 6 der Tabelle 1 zu Anlage 1.“

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Nicht ausgestellte Geräte

Werden energieverbrauchsrelevante Produkte über den Versandhandel, in Katalogen, über das Internet, über Telefonmarketing oder auf einem anderen Weg angeboten, bei dem Interessenten die Produkte nicht ausgestellt sehen, haben die Händler sicherzustellen, dass die Interessenten vor Vertragsschluss Kenntnis von den erforderlichen Angaben nach den Nummern 3, 6 und 7 der Anlage 1 oder den Verordnungen der Europäischen Union nach Anlage 2 erlangen.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Gerätemodell“ durch das Wort „Produktmodell“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Anlage 1“ die Wörter „oder nach Maßgabe der in Anlage 2 genannten Verordnungen der Europäischen Union“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Gerätemodells“ durch das Wort „Produktmodells“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Nach Ablauf von fünf Jahren ist eine Aufbewahrung der technischen Dokumentation nicht länger erforderlich.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„Der Lieferant stellt die technische Dokumentation den zuständigen Marktüberwachungsbehörden, den Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Europäischen Kommission auf Verlangen innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang eines Antrags in elektronischer Form zur Verfügung.“

7. Nach § 6 werden die folgenden §§ 6a und 6b eingefügt:

„§ 6a

Anforderungen an Werbung

Lieferanten und Händler haben sicherzustellen, dass bei der Werbung für ein bestimmtes Produktmodell im Sinne der Anlagen 1 und 2 auf die Energieeffizienzklasse des Produktes hingewiesen wird, sofern in der Werbung Informationen über den Energieverbrauch oder den Preis angegeben werden.

§ 6b

Anforderungen an Technische Werbeschriften

Lieferanten und Händler haben sicherzustellen, dass in technischen Werbeschriften für Produkte im Sinne der Anlagen 1 und 2 Informationen über den Energieverbrauch zur Verfügung gestellt werden oder auf die Energieeffizienzklasse des Produkts hingewiesen wird, sofern in technischen Werbeschriften die spezifischen technischen Parameter eines Produkts beschrieben werden und sich aus den in Anlage 2 genannten Verordnungen der Europäischen Union nichts Abweichendes ergibt.“

8. In § 7 wird das Wort „gemeinschaftliche“ durch das Wort „europäische“ ersetzt.

9. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden durch folgenden § 8 ersetzt:

„§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 1 Nummer 1 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 ein Etikett oder ein Datenblatt zur Verfügung stellt,

2. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 Nummer 1 ein Produkt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mit einem Etikett versieht, ein Datenblatt nicht oder nicht richtig bereithält oder ein Etikett nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anbringt, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig eindrukt und nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig der Verpackung beifügt,
 3. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 eine Lampe ausstellt,
 4. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 ein Etikett nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anbringt,
 5. entgegen § 5 nicht sicherstellt, dass die Interessenten Kenntnis von dort genannten Angaben erlangen,
 6. entgegen § 6a nicht sicherstellt, dass ein dort genannter Hinweis bei der Werbung gegeben wird,
 7. entgegen § 6b nicht sicherstellt, dass in einer technischen Werbeschrift eine dort genannte Information zur Verfügung gestellt oder ein dort genannter Hinweis gegeben wird oder
 8. entgegen § 7 Satz 1 eine dort genannte Bezeichnung verwendet.“
10. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Beginn der Kennzeichnungspflicht
Die Kennzeichnungspflicht nach § 3 EnVKV beginnt zu dem Zeitpunkt, der in Spalte 2 der Tabelle 1 für die einzelnen Gerätearten aufgeführt ist.“
 - b) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. Ersetzung der Richtlinien durch Verordnungen der Europäischen Union
Sofern die nachfolgenden Richtlinien durch Verordnungen der Europäischen Union nach Anlage 2 ersetzt wurden, bestimmen sich die Inhalte der Kennzeichnungspflicht nach Anlage 2.“
11. Folgende Anlage 2 wird angefügt:
- „Anlage 2
1. Kennzeichnungspflicht für energieverbrauchsrelevante Produkte
 - (1) Die Bestimmungen der Anlage 2 gelten für folgende Verordnungen der Europäischen Union:
 1. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1059/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltsgeschirrspülern in Bezug auf den Energieverbrauch (ABl. L 314 vom 30.11.2010, S. 1);

2. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltskühlgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch (ABl. L 314 vom 30.11.2010, S. 17);
3. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen in Bezug auf den Energieverbrauch (ABl. L 314 vom 30.11.2010, S. 47);
4. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Fernsehgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch (ABl. L 314 vom 30.11.2010, S. 64);
5. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 626/2011 der Kommission vom 4. Mai 2011 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Luftkonditionierern in Bezug auf den Energieverbrauch (ABl. L 178 vom 6.7.2011, S. 1).

(2) Die Inhalte der Kennzeichnungspflicht ergeben sich aus den Bestimmungen der in Absatz 1 genannten Verordnungen der Europäischen Union.

2. Beginn der Kennzeichnungspflicht

Die Kennzeichnungspflicht nach Nummer 1 beginnt zu dem Zeitpunkt, der in den Verordnungen der Europäischen Union genannt ist.“

Artikel 3

Änderung der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung

Die Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 28. Mai 2004 (BGBl. I S. 2407), die zuletzt durch die Erste Verordnung zur Änderung der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 22. August 2011 (BGBl. I S. 1756) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 7 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „§ 2 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann den Wortlaut der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz vom 30. Januar 2002 (BGBl. I S. 570), das zuletzt durch Artikel 169 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist und
2. die Energieverbrauchshöchstwertverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4517), die zuletzt durch Artikel 399 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist und die durch dieses Gesetz aufgehoben wird.